

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 385 - 388

Zu Art. 62 des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879
zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und
Concursordnung : (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Zu Art. 62 des bayer. Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung (Schluß.) — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königlichen Oberlandesgerichts München in Strassachen. Beschlüsse vom Jahre 1883.

Zu Art. 62 des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung.

(Schluß.)

Oder in einer Verlassenschaftssache erhebt sich die Frage der Nothwendigkeit der Inventarisirung; der überlebende Ehegatte will nichts davon wissen, ein anderer betheiligter Erbe glaubt auf solcher bestehen zu müssen; das Amtsgericht erachtet sie nicht für geboten. Auf Beschwerde des Erben verfügt sie das Landgericht, aber nur in beschränkterem Umfange; jetzt beschweren sich beide Parteien, der überlebende Ehegatte, daß er inventiren lassen soll, der andere Erbe, daß solches nur in beschränkterem Umfange angeordnet worden war. Hier offenbar weitere Beschwerde des Erben nach Art. 62, weil seinem Antrage nicht in seinem ganzen Umfange stattgegeben wurde zum obersten Landesgerichte; vermeintlich einfache Beschwerde des jetzt zum ersten Male beschwerten Ehegatten zum Oberlandesgerichte.

An welchen der beiden Gerichtshöfe soll die Aktenvorlage zuerst erfolgen, und wie soll sich die Rechtslage gestalten, wenn die beiden Gerichtshöfe verschiedener rechtlicher Auffassung sein sollen, wenn in der Vormundschaftssache das oberste Landesgericht die Beschwerde des Vaters für berechtigt erachtet

und ihm die verlangte Summe ohne Bedingungen bewilligen zu können glaubt, das Oberlandesgericht aber seinerseits der bei ihm eingelegten Beschwerde stattgäbe, weil nach seiner Ansicht das Gesetz im gegebenen Falle jede Bewilligung von Mündelgeldern unthunlich erscheinen lasse? Was soll nun in der betreffenden Sache Rechtens sein, nachdem auch das Oberlandesgericht innerhalb seiner Competenz Beschluß gefaßt hat?

Dieselbe Frage müßte im zweiten Falle aufgeworfen werden, wenn hier das oberste Landesgericht die Inventarisirung in dem vom Erben verlangten Umfange für geboten erachtete, das Oberlandesgericht aber die rechtliche Auffassung des hinterlassenen Ehegatten theilte und darum, der Beschwerde desselben stattgebend, von einer Inventarisirung ganz absähe.

Soll hier die Angehung des obersten Landesgerichtes als des höhern Gerichtes den Vorzug verdienen und, wenn die Rechtsfrage dieselbe, sein Ausspruch die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde der andern Partei zur Folge haben und ihr damit eine Instanz entzogen werden dürfen? Oder soll die Sache zuerst dem Oberlandesgerichte unterbreitet werden, weil die sogenannte erste Beschwerde nach R.E.P.D. §. 533 auch auf neue Thatsachen gegründet werden kann und entgegengesetzten Falles die Möglichkeit denkbar wäre, daß die unter andern thatsächlichen Voraussetzungen ergangene Entscheidung des obersten Landesgerichtes nun nicht mehr paßte, oder soll die Zeit der Einlegung entscheiden? Fragen, welche sämmtlich besser der gesetzgeberischen Regelung unterstellt, als der richterlichen Gesetzesauslegung überlassen worden wären, weil bei weiterem Nachgehen der Frage stets wieder neue Anlässe zu Bedenken und Zweifeln auftauchen würden.

Für den Fall Zusammentreffens difformer Beschlüsse des obersten Landesgerichtes und des Ober-

landesgerichtes in derselben Sache ließe sich eine einheitliche Entscheidung allerdings dadurch herbeiführen, daß, um bei den bisherigen Beispielen zu bleiben, in der Vormundschaftssache der Vater, in der Verlassenschaftssache der andere Erbe gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes die weitere Beschwerde einlegte und damit dem obersten Landesgerichte die Möglichkeit an die Hand gäbe, die seiner Auffassung der Sache entgegengesetzten oberlandesgerichtlichen Beschlüsse auch formell zu beseitigen. Wie nun aber, wenn der Vater in der einen, der andere Erbe in der zweiten Sache die Beschwerdefrist des Art. 64 des Gesetzes zur Ausführung der A.G.P.D. versäumte und somit in beiden Sachen die ganz widersprechenden Beschlüsse des obersten Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes als formelles Recht neben einander bestünden? Eine durchdachte Gesetzgebung darf solche Möglichkeiten gar nicht zulassen und nicht zu derartigen Umwegen nöthigen, um in einem concreten Falle sich widersprechende Entscheidungen ferne zu halten, zumal wenn sich die Sache in anderer Weise ganz einfach gestalten ließe. Diese einfache Gestaltung liegt aber eben darin, daß das oberste Landesgericht überhaupt als für die Beschwerde gegen Beschlüsse des Landgerichtes als Beschwerdegericht in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege zuständig erachtet wird, auch wenn derjenige sie einlegt, der erst durch die landgerichtlichen Beschlüsse und nicht schon durch vorangegangene ihm günstigere Anordnungen des Amtsgerichtes sich beschwert erachtet.

Die in Vorstehendem als unhaltbar beanstandete Theorie, daß der Ausspruch des Beschwerdegerichtes für den dadurch beschwerten, im entgegengesetzten Interesse Betheiligten ein erstinstanzlicher sei, und daher gegen ihn eine erste Beschwerde Platz greife, könnte sogar dazu führen, in Hypothekensachen eine

Beschwerde an das Oberlandesgericht zuzulassen (Zeitschrift des Anwaltsvereins Band 21 S. 50), was vor dem 1. Oktober 1879 unstatthaft war und auch für die gegenwärtige Zeit gewiß ganz gegen die Absicht des Gesetzgebers gehen würde. Motive S. 214 Spalte 2 unten, 205 Sp. 1 oben. Dr. Bemsel, Comm. zu Art. 62 Note 2.

Eine weitere Folge der Zulassung einer einfachen Beschwerde gegen Beschlüsse des Beschwerdegerichts neben der weitem Beschwerde des Art. 62 bestünde darin, daß in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, für welche das Landgericht (die Kammer für Handelsfachen) die erste Instanz bildet, und das oberste Landesgericht nicht nur für die weitere Beschwerde des Art. 62 sondern auch für eine einfache Beschwerde zuständig wäre, dieser Gerichtshof je nachdem der eine oder andere Betheiligte die Beschwerde eingelegt hat, bald neue Thatsachen und Beweisanerbieten zu deren Begründung zulassen, bald sie auf die Geltendmachung von Gesetzesverletzungen beschränken müßte, was bei dem Zusammentreffen von beiderlei Beschwerden in einer Sache namentlich dann zu Mißständen führen müßte, wenn die an keine Frist gebundene sogenannte einfache Beschwerde erst später eingelegt würde.

Hält man schließlich noch kleine Umschau in der Literatur, so ergiebt diese, daß sich bereits auch mehrere Commentatoren im Sinne gegenwärtiger Ausführung ausgesprochen haben. So Hauck in seinem Commentare zum RGG. und dem bayer. Ausführungsgesetze hinzu, indem er S. 269 unter Nr. 3 zu Art. 36 — 41 bemerkt: Art. 36 Z. 2 beschränkt die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in zweiter Instanz auf die Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Landgerichte als erste Instanz, weil von diesen als zweite Instanz gegenüber den Amtsgerichten nach Art. 42 Abs. 3 des gegenw. Gesetzes die weitere